

Vorstandsressorts der centrotherm photovoltaics AG

Robert M. Hartung CEO, Vorstandssprecher	Hans Autenrieth CEO	Dr. Peter Fath CTO	Dr. Dirk Stenkamp COO	Dr. Thomas Riegler CFO
Unternehmensstrategie, Konzernmanagement, Geschäftsbereich Silizium & Wafer	Internationaler Vertrieb, strategische Allianzen, Business Development, Geschäftsbereich Dünnschichtmodul	Gesamttechnologie, Forschung & Entwicklung, Konzernmarketing, Geschäftsbereich Solarzelle & Modul	Operations, Engineering, Materialwirtschaft, Produktion, Qualitätsmanagement und Service	Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Investor Relations, Personal, IT, Recht und International Business Development

ROCE-Berechnung

$$\text{ROCE} = \frac{\text{NOPAT}^1}{\text{Durchschnittliches Capital Employed}} = \frac{\text{EBIT} - \text{bereinigte Steuern}}{\text{Eigenkapital} + \text{nicht beherrschende Anteile (falls negativ)} + \text{verzinsliches Fremdkapital} - \text{Liquide Mittel} - \text{Wertpapiere} - \text{Finanzanlagevermögen}}$$

¹ NOPAT = Net Operating Profit After Taxes

Unser Ziel ist es, den ROCE nachhaltig zu verbessern. Weitere Details zu unserem Wertemanagement und Steuerungssystem finden sich im gleichlautenden Kapitel auf Seite 49.

Organisation und Führungsstruktur

Der Vorstand leitet den centrotherm photovoltaics Konzern. Die Aufteilung der Vorstandsressorts folgt der funktionalen Gliederung der Konzernbereiche.

Rechtliche Struktur

Die centrotherm photovoltaics AG, Blaubeuren, ist die Obergesellschaft des centrotherm photovoltaics Konzerns, der zum 31. Dezember 2010 weitere elf konsolidierte Gesellschaften umfasst. Im Geschäftsjahr 2010 haben sich wesentliche Änderungen der rechtlichen Struktur mit Auswirkungen auf den Konsolidierungskreis ergeben. Details sind auf der Seite 88 im Konzernanhang zu finden.

Die Konzerngesellschaften handeln weitgehend eigenverantwortlich im Rahmen der strategischen Ausrichtung, die vom Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entwickelt wird. Als Muttergesellschaft nimmt die centrotherm photovoltaics AG zentrale Funktionen im Controlling, Risikomanagement und Marketing wahr.

Konsolidierte Unternehmen

Konsolidierungskreis centrotherm photovoltaics AG

zum 31.12.2010

in % Konsolidierungskreis	Direkter Anteil	Indirekter Anteil	Durchgerechneter Anteil
centrotherm management GmbH, Blaubeuren	0	100	100
centrotherm management services GmbH & Co. KG, Blaubeuren	100	0	100
centrotherm photovoltaics Asia Pte. Ltd., Singapur	100	0	100
centrotherm SiTec GmbH, Blaubeuren	100	0	100
centrotherm thermal solutions GmbH & Co. KG, Blaubeuren	100	0	100
centrotherm thermal solutions Verwaltungs GmbH, Blaubeuren	100	0	100
FHR Anlagenbau GmbH, Dresden/Ottendorf-Okrilla	100	0	100
GP Inspect GmbH, Martinsried	0	76	76
GP Solar GmbH, Konstanz	100	0	100
Michael Glatt Maschinenbau GmbH, Abensberg	0	100	100
Photovoltaics Asia Invest Pte. Ltd., Singapur	100	0	100

Angaben gem. §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB und erläuternder Bericht

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Zum 31. Dezember 2010 betrug das gezeichnete Kapital (Grundkapital) der centrotherm photovoltaics AG 21.162.382 Euro. Es hat sich damit im Geschäftsjahr 2010 nicht verändert. Das

Grundkapital ist eingeteilt in 21.162.382 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von 1,00 Euro je Aktie. Alle Aktien sind voll eingezahlt. Verschiedene Aktiengattungen oder Aktien mit Sonderrechten bestehen nicht. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist nach § 5 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen, soweit nicht eine Verbriefung nach Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Dr. Peter Fath hat sich verpflichtet, 156.000 Aktien der Gesellschaft, die er als Teil der Gegenleistung im Zusammenhang mit der Veräußerung der von ihm gehaltenen Beteiligung an der GP Solar GmbH an die Gesellschaft erhalten hat, grundsätzlich nicht vor Ablauf des 2. Mai 2009 zu veräußern. Seitdem kann Dr. Peter Fath über 80.000 dieser Aktien frei verfügen. Über die weiteren 76.000 Aktien kann er unter bestimmten, grundsätzlich an seine weitere Anstellung als Vorstand geknüpften Voraussetzungen seit dem 3. Mai 2009 schrittweise, spätestens jedoch ab dem 3. Mai 2012 vollständig frei verfügen. Im Falle einer Kündigung seines Anstellungsvertrags mit der Gesellschaft oder der Niederlegung seines Vorstandsamts ist Dr. Peter Fath zur Rückübertragung eines Teils dieser Aktien auf die Gesellschaft verpflichtet. Bis zum 31. Dezember 2010 hat Dr. Peter Fath insgesamt 45.000 Aktien der Gesellschaft veräußert, für die die vorstehend beschriebenen Verkaufsbeschränkungen abgelaufen waren.

Beteiligungen am Kapital, die 10 % der Stimmrechte überschreiten

Die TCH GmbH mit Sitz in Blaubeuren, Deutschland hielt am 31. Dezember 2010 direkt 10.581.192 Aktien (entsprechend 50,0 % des Grundkapitals der Gesellschaft). Mehrheitsgesellschafter der TCH GmbH ist Robert Michael Hartung, Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, weiterer Gesellschafter ist Rolf Hans Hartung, Mitglied des Aufsichtsrats der Gesellschaft, beide wohnhaft in Blaubeuren, Deutschland. Weitere direkte oder indirekte Beteiligungen an der Gesellschaft, die 10 % der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft derzeit nicht bekannt.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestehen nicht.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Soweit Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind, üben diese die Kontrollrechte aus den von ihnen gehaltenen Aktien unmittelbar selbst aus.

Gesetzliche Vorschriften und Bestimmungen der Satzung über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen

Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 84, 85 AktG sowie § 6 der Satzung der Gesellschaft. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Vorstands werden für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt, wobei Wiederbestellungen zulässig sind. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands abberufen, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung besteht. Wichtige Gründe sind insbesondere eine grobe Verletzung der Vorstandspflichten und die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung. Für Satzungsänderungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 179 ff. AktG sowie § 16 der Satzung der Gesellschaft. Danach bedarf die Änderung der Satzung eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Hauptversammlungsbeschlusses und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder der Satzung eine höhere Mehrheit erforderlich ist. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 11 der Satzung ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Genehmigtes Kapital I

Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand bis zum 11. Oktober 2012 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um bis zu 2.837.618,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital I). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jeweils auf insgesamt

höchstens 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 26. September 2007 über dieses genehmigte Kapital und zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben werden;

(2) bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen;

(3) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;

(4) zur Gewährung von Bezugsrechten an Inhaber von zu begebenden Wandlungs- und Optionsrechten aus Schuldverschreibungen sowie

(5) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder verbundener Unternehmen auszugeben. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen.

Genehmigtes Kapital II

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung ist der Vorstand bis zum 29. Juni 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 7.743.573,00 Euro durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Die neuen Aktien sind grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder bei einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen, auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital festzulegen. Zum 31. Dezember 2010 verfügte die centrotherm photovoltaics AG somit über genehmigtes Kapital von insgesamt nominal 10.581.191,00 Euro, das in Teilbeträgen mit unterschiedlichen Befristungen durch Ausgabe von bis zu 10.581.191 auf den Inhaber lautenden Stückaktien ausgegeben werden kann.

Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen sowie bedingtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder Namen lautende Options- oder Wandlungsschuldverschreibungen (nachstehend zusammen „Schuldverschreibungen“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 250.000.000,00 Euro mit

einer befristeten oder unbefristeten Laufzeit zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte zum Bezug von bis zu 2.116.238 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der centrotherm photovoltaics AG mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu 2.116.238,00 Euro nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen (nachstehend „Bedingungen“) zu gewähren. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine in- oder ausländische Gesellschaft begeben werden, an der die centrotherm photovoltaics AG unmittelbar oder mittelbar mit der Mehrheit der Stimmen und des Kapitals beteiligt ist (nachfolgend „Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft“). In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern solcher Schuldverschreibungen zur Erfüllung der mit diesen Schuldverschreibungen eingeräumten Options- bzw. Wandlungsrechte Aktien der centrotherm photovoltaics AG zu gewähren. Die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungsschuldverschreibungen haben das Recht, ihre Wandlungsschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Bedingungen in neue Aktien der centrotherm photovoltaics AG umzutauschen. Die Bedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt begründen. Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen Aktien der centrotherm photovoltaics AG berechtigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich bei Wandlungsschuldverschreibungen aus der Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der centrotherm photovoltaics AG. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue Aktie der centrotherm photovoltaics AG ergeben. Die Bedingungen können außerdem vorsehen, dass das Umtauschverhältnis variabel ist und auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden kann; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt oder in bar ausgeglichen werden. In keinem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden bzw. der bei Optionsausübung je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag und Ausgabebetrag der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen übersteigen. Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können den Aktionären auch im Wege

des mittelbaren Bezugsrechts angeboten werden; sie werden dann von einer Bank oder einem Bankenconsortium mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten auf Aktien der centrotherm photovoltaics AG auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflicht auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind eigene Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben wurden. Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, als es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten oder Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- oder Optionspreis und den Wandlungs- oder Optionszeitraum festzusetzen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelschuldverschreibungen begebenden Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der centrotherm photovoltaics AG festzulegen. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bedingungen in bestimmten Fällen Verwässerungsschutz zu gewähren bzw. Anpassungen vorzunehmen.

Zur Gewährung von Aktien an die Inhaber der Schuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung durch die Hauptversammlung von der Gesellschaft oder eine Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft bis zum 21. Juni 2015 ausgegeben werden, ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 2.116.238,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 2.116.238 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht

(Bedingtes Kapital 2010/I). Das bedingte Kapital wird nur verwendet, soweit die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten, die von der centrotherm photovoltaics AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, von den Wandlungs- oder Optionsrechten tatsächlich Gebrauch machen oder die Inhaber bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen mit Wandlungspflichten, die von der centrotherm photovoltaics AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen, und soweit kein Barausgleich stattfindet oder bereits existierende Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zudem nach Maßgabe des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 22. Juni 2010 jeweils zu einem bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch die Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch die Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 21. Juni 2015 nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Rahmen des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplan 2010“ (nachfolgend der „Aktienoptionsplan 2010“) einmalig oder mehrmals Bezugsrechte auf insgesamt bis zu 1.500.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien der centrotherm photovoltaics AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) an Bezugsberechtigte zu gewähren. Soweit Bezugsrechte an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden sollen, entscheidet hierüber allein der Aufsichtsrat. Im Rahmen des Aktienoptionsplans 2010 können Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft („Bezugsrechte“) an (i) Mitglieder des Vorstands der centrotherm photovoltaics AG, (ii) Mitglieder der Geschäftsführungen von mit der centrotherm photovoltaics AG verbundenen Unternehmen („Konzernunternehmen“) und (iii) weitere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und von Konzernunternehmen weltweit ausgegeben werden (die „Bezugsberechtigten“). Die Bezugsrechte werden ohne Gegenleistung gewährt. Die Gewährung von Bezugsrechten kann jedoch von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Der genaue Kreis der Bezugsberechtigten und die Zahl der ihnen jeweils gewährten Bezugsrechte werden durch den Aufsichtsrat der

Gesellschaft festgelegt, soweit Bezugsrechte dem Vorstand der Gesellschaft gewährt werden. In allen übrigen Fällen erfolgt die Festlegung durch den Vorstand. Jedes Bezugsrecht berechtigt nach Maßgabe der näheren Bestimmungen des Aktienoptionsplans 2010 zum Erwerb einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises. Bezugsrechte dürfen zugeteilt werden innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres oder jeweils innerhalb von 45 Tagen nach dem Tag der Bekanntgabe der Ergebnisse des ersten, zweiten oder dritten Quartals eines laufenden Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum Ende des zum Zeitpunkt der Zuteilung laufenden Quartals. Der Tag der Zuteilung der Bezugsrechte („Zuteilungstag“) wird, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat, im Übrigen durch den Vorstand der Gesellschaft festgelegt. Bezugsrechte laufen insgesamt sieben Jahre ab dem Zuteilungstag. Sie können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit und dann bis zum Ende der Laufzeit ausgeübt werden („Ausübungszeitraum“). Die Wartezeit beträgt mindestens vier Jahre ab dem Zuteilungstag. Bezugsrechte dürfen nicht ausgeübt werden in dem Zeitraum von jedem Quartalsende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der Veröffentlichung der entsprechenden Quartalsergebnisse und nicht in dem Zeitraum von Geschäftsjahresende bis zum Ablauf des ersten Börsenhandelstages nach der darauf folgenden Hauptversammlung der Gesellschaft („Sperrfristen“). Im Übrigen müssen die Bezugsberechtigten bei der Ausübung der Bezugsrechte die Beschränkungen beachten, die aus allgemeinen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Wertpapierhandelsgesetz, folgen. Die Bezugsrechte verfallen, sofern sie bis zum Ende des Ausübungszeitraums nicht ausgeübt werden oder aufgrund des Nichterreichens von bestimmten Erfolgszielen nicht ausgeübt werden können. Die Planbedingungen können für die Fälle einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht, einer Begebung von Wandlungs- oder Optionsrechten, einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, einer Neueinteilung des Grundkapitals der Gesellschaft („Aktiensplit“), einer Kapitalherabsetzung, einer Veräußerung eigener Aktien, einer Sonderdividende, von Umstrukturierungen oder vergleichbaren Maßnahmen während der Laufzeit der Bezugsrechte eine Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Erfolgsziels vorsehen. Die weiteren Einzelheiten für die Gewährung und Erfüllung von Bezugsrechten und die weiteren Planbedingungen werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft festgesetzt, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Bezugsberechtigte betroffen sind. Zu den weiteren Regelungen gehören insbesondere die Festsetzung der Anzahl von Bezugsrechten für einzelne Bezugsberechtigte oder Gruppen von Bezugsberechtigten, die Festlegung von Bestimmungen über die Durchführung des Aktienoptionsplans 2010, das Verfahren

der Gewährung und Ausübung der Bezugsrechte einschließlich der Entscheidung, ob den Bezugberechtigten anstelle von neuen Aktien aus dem hierfür zu schaffenden Bedingten Kapital 2010/II wahlweise eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden oder ein Barausgleich geleistet wird, das Festlegen von Haltefristen über die Wartezeit von vier Jahren hinaus, insbesondere von gestaffelten Haltefristen für einzelne Teilmengen von Bezugsrechten, sowie die Änderung von Haltefristen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben in Sonderfällen wie dem Wechsel der Kontrolle über die Gesellschaft. Die Planbedingungen können darüber hinaus vorsehen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft, soweit Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft betroffen sind, und der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, soweit andere Bezugsberechtigte betroffen sind, berechtigt ist zu bestimmen, dass je ausgeübtem Bezugsrecht anstelle einer Aktie der Gesellschaft zum Ausübungspreis eine geringere Anzahl von Aktien der Gesellschaft zum geringsten Ausgabebetrag gemäß § 9 Abs. 1 AktG ausgegeben werden kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so berechtigt nicht jedes Bezugsrecht zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises, sondern nur eine bestimmte Vielzahl von Bezugsrechten zum Bezug je einer Aktie der Gesellschaft zum geringsten Ausgabebetrag.

Zur Gewährung von Aktien an Inhaber von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2010“ bis zum 21. Juni 2015 begeben werden, ist das Grundkapital der Gesellschaft um 1.500.000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie Inhaber von Bezugsrechten, die im Rahmen des „centrotherm photovoltaics AG Aktienoptionsplans 2010“ bis zum 21. Juni 2015 begeben werden, von ihrem Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen und die Gesellschaft in Erfüllung dessen nicht einen Barausgleich gewährt oder eigene Aktien liefert. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn der Gesellschaft teil.

Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der centrotherm photovoltaics AG vom 22. Juni 2010 ist die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 21. Juni 2015 eigene Aktien mit einem darauf entfallenden anteiligen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine

Veräußerung der aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als ganz oder teilweise über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten dürfen, und zwar sowohl zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens als auch zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden oder die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen erforderlich sind, die während der Laufzeit der Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben wurden, als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder sonstigen Vermögensgegenständen zu verwenden sowie eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der Ermächtigung erworben wurden, zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen eingeräumten Umtausch- oder Bezugsrechten aus Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Aktienoptionsplänen zur Ausgabe von Bezugsrechten auf Aktien an Führungskräfte und andere wichtige Mitarbeiter der centrotherm photovoltaics AG und ihrer Konzernunternehmen zu verwenden. Der Vorstand wurde zudem ermächtigt, die eigenen Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser oder einer früher erteilten Ermächtigung erworben wurden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen. Das Bezugsrecht der Aktionäre wurde im Vollzug der vorgenannten Maßnahmen ausgeschlossen. Die Gesellschaft hat von der durch die Hauptversammlung vom 30. Juni 2009 erteilten Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bislang keinen Gebrauch gemacht. Zum 31. Dezember 2010 besaß die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Die Gesellschaft verfügt über Kreditlinien im Gesamtbetrag von 112 Mio. Euro, die ein Kündigungsrecht des Darlehensgebers für den Fall vorsehen, dass eine Änderung der

Gesellschafterverhältnisse bei der Gesellschaft eintritt, im Rahmen derer eine andere Person mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft übernimmt, erwirbt oder festgestellt wird, dass sie diese hält. Dabei erfolgt eine Zurechnung von Stimmrechten entsprechend § 30 des Wertpapier-Erwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Ferner nimmt die Gesellschaft ein zweckgebundenes, langfristiges Darlehen über ursprünglich 10 Mio. Euro in Anspruch, das vom Darlehensgeber gekündigt werden kann, sobald ein Kontrollwechsel in Bezug auf den Darlehensnehmer stattgefunden hat. Ein Kontrollwechsel liegt vor, wenn in Bezug auf den Darlehensnehmer eine Person oder eine Gruppe von sich im Sinne von § 22 Abs. 2 WpHG abstimmenden Personen zu einem beliebigen Zeitpunkt direkt oder indirekt (im Sinne von § 22 Abs. 1 WpHG) die Kontrolle über den Darlehensnehmer erwirbt. Dies gilt nicht, wenn die Kontrolle von Mitgliedern der Familie Hartung, einschließlich ihrer Erben, erworben wird.

Weiterhin wurde der Gesellschaft eine Kreditlinie über einen Gesamtbetrag von 55 Mio. Euro eingeräumt, die vom Darlehensgeber gekündigt werden kann, sofern eine Änderung der Gesellschafterverhältnisse bei der Gesellschaft eintritt, im Rahmen derer eine andere Person mindestens 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft übernimmt, erwirbt oder festgestellt wird, dass sie diese hält. Dabei erfolgt eine Zurechnung von Stimmrechten entsprechend § 30 des Wertpapier-Erwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Darüber hinaus wurde der Gesellschaft eine Kreditlinie über einen Gesamtbetrag von 25 Mio. Euro eingeräumt, bei dem der Darlehensgeber das Recht hat, von der Gesellschaft unter angemessener Fristsetzung eine Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, wenn sich nach Einschätzung des Darlehensgebers die Risikobewertung seiner Ansprüche infolge einer Änderung der Gesellschafter- oder Mehrheitsverhältnisse erhöht.

Es sind Grundschulden auf Grundstücke der centrotherm photovoltaics AG in Höhe von 10.000 TEUR eingetragen, die zur Besicherung eines zweckgebundenen Immobiliendarlehens dienen, das zum Bilanzstichtag noch mit 9.285,7 TEUR in Anspruch genommen wurde. Im Falle eines Kontrollwechsels ist das den Grundschulden zugrunde liegende Immobiliendarlehen unverzüglich kündbar.

Davon abgesehen bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels stehen.

Entschädigungsvereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern getroffen wurden

Es bestehen derzeit keine Vereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands oder Arbeitnehmern über Entschädigungsleistungen im Falle eines Kontrollwechsels.